

Az.: 1 A 420/22  
5 K 1070/20



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

Herrn

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:  
Frau

wegen

Vermessung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft

am 9. Januar 2023

#### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. April 2022 - 5 K 1070/20 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

#### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die fristgemäßen Darlegungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 10. Oktober 2022, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) und § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) nicht erkennen. Das Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) verlangt, dass der jeweilige Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Antragsbegründungsfrist einen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrunds vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom jeweiligen Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen (vgl. Senatsbeschl. v. 14. August 2019 - 1 A 238/19 -, juris Rn. 2).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2017 und der Widerspruchsbescheid des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung vom 8. Juli 2020 seien

rechtmäßig. Die Feststellung des Grenzverlaufs auf der Grundlage von §§ 16, 17 SächsVermKatG sei nicht zu beanstanden. Den für die Katastervermessung und Abmarkung erforderlichen Antrag habe die Großmutter des Klägers, die von diesem bevollmächtigt worden sei, erkennbar im Namen des Klägers gestellt. Der wirksamen Antragstellung stehe nicht entgegen, dass der Antrag nicht auch von M..... G.... unterzeichnet worden sei, da der Kläger keine Gesamtvollmacht erteilt habe, sondern sowohl R..... als auch M..... G.... ausweislich des Inhalts der Vollmacht jeweils berechtigt gewesen seien, den Kläger in allen Belangen des Grundstücks G1... zu vertreten.

- 4 Der angegriffene Bescheid sei auch materiell rechtmäßig. Soweit sich der Kläger gegen die Richtigkeit der Vermessung und Abmarkung der Grenzpunkte (GP) 98, 99 und 701 wende, ergebe sich kein Anhaltspunkt für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids, da diese Grenzpunkte bereits nicht Gegenstand des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens gewesen seien. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der genannten Grenzpunkte sei vielmehr mit bestandskräftigem Bescheid vom 12. September 2017 entschieden worden.
- 5 Es bestünden auch keine durchgreifenden Einwände gegen die Richtigkeit der vermessungstechnischen Bestimmung von GP 683 und 712. Der Beklagte habe die Lage dieser Grenzpunkte unter Berücksichtigung der vorhandenen Fortführungsrisse zutreffend gem. § 12 Abs. 3 SächsVermKatG nachgewiesen. Der Beklagte habe die Grenzpunkte so vorgefunden, wie sie 1973 gesetzt worden seien. Es begegne auch keinen Bedenken, dass er den GP 683 nicht im Grenzpunkt, sondern versetzt mittels einer Rückmarke abgemarkt habe. Eine Abmarkung im Grenzpunkt sei nicht zweckmäßig gewesen, da sich der Grenzpunkt innerhalb eines Gebäudes befinde und eine Bohrung ins Mauerwerk erforderlich gewesen wäre.
- 6 Der vom Kläger angefochtene Bescheid sei trotz der in der mündlichen Verhandlung am 21. April 2022 erklärten Rücknahme des Antrags vom 10. August 2017 auf Katastervermessung und Abmarkung wirksam geblieben, da die aufgrund des Antrags ermittelten Veränderungen bereits im Liegenschaftskataster eingetragen worden seien. Die Besonderheiten des Kataster- und Vermessungsrechts und dessen Funktion (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters) seien zu berücksichtigen. Dies habe zur Konsequenz, dass ein Antragsteller nach einer Katastervermessung und Abmarkung spätestens aber mit der Eintragung der

- erhobenen Daten im Liegenschaftskataster seine Dispositionsbefugnis über das angestrebte Verfahren verliere.
- 7 Die Erhebung von Verwaltungskosten im Widerspruchsverfahren sei ebenfalls nicht zu beanstanden.
- 8 Der Kläger wendet ein, für die Katastervermessung fehle der erforderliche Antrag, da er diesen zurückgenommen habe. Die rechtliche Grundlage für den Erlass des angefochtenen Bescheids sei damit entfallen. Es gebe keine durch das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz „eingeschränkte Rücknahmemöglichkeit“. Eine Übernahme der geänderten Daten in das Liegenschaftskataster habe erst nach Bestandskraft des Bescheids über die Ergebnisse der Vermessung erfolgen dürfen. Im Übrigen werde bestritten, dass eine Übernahme der geänderten Daten in das Liegenschaftskataster tatsächlich erfolgt sei. Das vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Schreiben des Landratsamts Nordsachsen belege dies nicht. Das Liegenschaftskataster werde nicht vom Landkreis Nordsachsen geführt.
- 9 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestünden auch deshalb, weil eine inhaltliche Überprüfung der Grenzwiederherstellung nicht erfolgt sei. Für das Grundstück existiere ein Fortführungsriss aus dem Jahr 1992, der auf den Vermessungen vom 7. und 14. Oktober 1992 beruhe, die erfolgt seien, um das Flurstück G2... in zwei gleich große Flurstücke mit jeweils „834,7 m<sup>2</sup>“ zu zergliedern. Nach der Vermessung seien die Flurstücke jetzt unterschiedlich groß, was nicht den Vorgaben „aus der Grundstücksteilung“ entspreche. Der Messpunkt 98 sei zulasten des Klägers nach innen gelegt worden. Maßgeblich sei aber der Wille der teilenden Eigentümerin gewesen.
- 10 Der Antrag auf Vermessung sei auch nicht wirksam gestellt worden, weil er nur von Frau R..... G.... und nicht auch von Herrn M..... G.... gestellt worden sei.
- 11 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf der Grundlage des klägerischen Zulassungsvorbringens nicht. Der Kläger hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23).

- 12 Dies gilt zunächst für seinen Einwand, dass es für die Grenzbestimmung und Abmarkung gem. §§ 16, 17 SächsVermKatG am erforderlichen Antrag (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SächsVermKatG) fehle, da er den von Frau R..... G.... am 10. August 2017 gestellten Antrag auf Katastervermessung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zurückgenommen habe (vgl. S. 2 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung), denn mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass der Kläger seinen Antrag gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsVermKatG nach der Katastervermessung, jedenfalls aber nach der Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster (§ 10 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr zurücknehmen konnte.
- 13 Bei dem Antrag auf Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung von zwei Grenzpunkten vom 10. August 2017 (Flurstück G1.....) handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Antrag i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 22 Satz 2 VwVfG. Der Antrag ist Ausdruck der Dispositionsmaxime und geht von der Prämisse aus, dass die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens im Interesses des Betroffenen ist und er hierüber selbst zu entscheiden hat (vgl. OVG NRW, Urt. v. 23. Januar 2019 - 14 A 720/16 -, juris Rn. 42, NdsOVG, Urt. v. 14. April 1993 - 1 L 34/91 -, juris Rn. 26). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein solcher Antrag unter Hinweis auf Regelungen des Verwaltungsprozessrechts (§ 92 Abs. 1, § 126 Abs. 1 und § 140 Abs. 1 VwGO) grundsätzlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Mai 1980 - 5 C 65.78 -, juris Rn. 13 in Bezug auf einen ausbildungsförderungsrechtlichen Förderantrag, v. 3. April 1987 - 4 C 30.85 -, juris Rn. 24 zur Rücknahme eines Antrags auf Bodenverkehrsgenehmigung und v. 14. April 1989 - 4 C 22.88 -, juris Rn. 9 zur Rücknahme eines Bauantrags; A. A. Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2022, § 22 Rn. 70 f., der der Auffassung ist, dass das Verwaltungsverfahren mit Erlass des Verwaltungsakts beendet ist). Nach der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung besteht aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die Rücknahme gesetzlich ausgeschlossen ist oder wenn bereits durch das Stellen des Antrags oder die Entscheidung der Behörde über den Antrag Umstände eingetreten sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Mai 1980 a. a. O. und v. 15. Mai 1997 - 2 C 3.96 -, juris Rn. 22 ff.; OVG NRW, Urt. v. 7. Dezember 1995 - 12 A 2996/93 -, juris Rn. 2 und v. 23. Januar 2019 a. a. O., Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 22, Rn. 85). Diese Maßstäbe hat das Verwaltungsgericht dem angegriffenen Urteil zugrunde gelegt (vgl. Urteilsabdruck S. 9 letzter Absatz f.).

- 14 Nicht zu beanstanden ist deshalb seine Auffassung, dass eine Rücknahme des Antrags auf Katastervermessung und Abmarkung aufgrund der Besonderheiten des hier anzuwendenden Landesrechts nach Durchführung der Katastervermessung und Abmarkung, spätestens aber mit der Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung in das Liegenschaftskataster (vgl. S. 72 der Gerichtsakte) ausgeschlossen gewesen sei. Der zutreffenden Begründung auf Seite 10, zweiter Absatz Urteilsabdrucks ist zu folgen. Das Liegenschaftskataster (§ 10 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG) dient als amtliches Verzeichnis i. S. des § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr (§ 10 Abs. 6 Satz 2 SächsVermKatG). Daten und Veränderungen sind deshalb regelmäßig zu erfassen. Dies verdeutlichen § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 SächsVermKatG, § 9 SächsVermKatGDVO, wonach das Liegenschaftskataster seiner Funktion entsprechend kontinuierlich fortgeführt und aktualisiert wird. Bereits das Stellen eines Antrags nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsVermKatG hat zur Folge, dass für das Flurstück, für das die Katastervermessung beantragt wurde, von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten (§ 16 Abs. 6 Satz 1 SächsVermKatG) erfasst werden (vgl. hierzu Übergabeprotokoll vom 30. August 2017 = S. 1 der Verwaltungsakte). Ebenfalls aufgenommen werden bei einer Katastervermessung festgestellte Veränderungen in den Bestandsdaten (§ 14 Abs. 6 Satz 1 SächsVermKatG DVO). Auf die Bestandskraft des Vermessungsbescheids kommt es damit nach dem Fachrecht nicht an. Für diese Betrachtung spricht ferner, dass die Rechte an den Daten des amtlichen Vermessungswesens beim Freistaat Sachsen liegen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVermKatG) und für das Liegenschaftskataster erforderliche Daten den Vermessungsbehörden auch sonst von den zuständigen Behörden (etwa seitens der Grundbuchämter oder der Zivilgerichte) - teilweise auch ohne Kenntnis der Betroffenen - zugeleitet werden können (vgl. § 15 Abs. 4 SächsVermKatG).
- 15 Des Weiteren wurde der Antrag auf Katastervermessung auch wirksam gestellt. Richtigkeitszweifel an der zutreffenden Begründung des angefochtenen Urteils (vgl. Urteilsabdruck S. 7 zweiter Absatz bis S. 8 zweiter Absatz) hat der Kläger bereits nicht - wie gem. § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO erforderlich - dargelegt. „Etwas darlegen“ bedeutet soviel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 2019 - 4 B 7.19 -, juris Rn. 7). Dies erfordert ein Durchdringen und Aufbereiten der Sach- und Streitstoffs in einer Weise, die im Einzelnen verdeutlicht, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen den

entscheidungsrelevanten Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt werden kann. Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Der Kläger wiederholt lediglich sein erstinstanzliches Vorbringen, indem er darauf hinweist, dass der Vermessungsantrag allein von Frau R..... G.... gestellt worden sei. Von diesem Sachverhalt ist das Verwaltungsgericht aber ebenfalls ausgegangen. Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass ein wirksamer Antrag auch die Unterschrift von Herrn M..... G.... vorausgesetzt habe und zudem der Antrag nicht „in seinem Namen“ gestellt worden seien, fehlt es bereits an einer Auseinandersetzung mit der Sachverhaltswürdigung des Verwaltungsgerichts, der zu Folge der Antrag von Frau R..... G.... „erkennbar“ nicht im eigenen Namen gestellt wurde. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts wirft bereits deshalb keine Zweifel auf, weil nicht nur die Vollmacht zur Verwaltungsakte gereicht wurde (vgl. S. 7 der Verwaltungsakte), sondern der Vermessungsantrag am 10. August 2017 ausdrücklich für das Flurstück G1... gestellt wurde (vgl. S. 12 der Verwaltungsakte), das im Eigentum des Klägers steht. Mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts zum Nichtvorliegen einer Gesamtvollmacht, setzt sich der Zulassungsantrag gleichfalls nicht auseinander. Er verweist nur darauf, dass die Vollmacht R..... und M..... G.... erteilt und nicht von beiden unterzeichnet worden sei. Von diesem Sachverhalt ist das Verwaltungsgericht aber ebenfalls ausgegangen (vgl. Urteilsabdruck S. 8 zweiter Absatz).

- 16 Soweit der Kläger bestreitet, dass Änderungen im Liegenschaftskataster bereits nach Erlass des angegriffenen Bescheids erfolgt seien, führt dies ebenfalls nicht zu Richtigkeitszweifeln. Seiner Auffassung, dass mit dem Schreiben des Landkreises Nordsachsen vom 18. August 2020 kein entsprechender Nachweis erbracht worden sei, weil dieser das Liegenschaftskataster nicht führe, kann nicht gefolgt werden. Der Landkreis Nordsachsen ist als untere Vermessungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsVermKatG) für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters bezogen auf das Grundstück des Klägers ..... gem. § 2 Abs. 3 SächsVermKatG zuständig. Das „Begleitblatt zur Übernahme einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster“ vom 20. Dezember 2017, bestätigt zudem, dass der katasterführenden Behörde Vermessungsunterlagen am 22. Dezember 2017 übergeben wurden und die Übermittlung der Punktinformationen bereits mittels E-Mail vom 20. Dezember 2017 erfolgte.

- 17 Die Behauptung, dass „eine Prüfung der inhaltlichen Frage nicht erfolgt“ sei, ist nicht dargelegt. Dabei setzt sich der Kläger bereits nicht mit den Ausführungen im angegriffenen Urteil auf Seite 9 und der dort in Bezug genommenen Begründung des Widerspruchsbescheids des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung vom 8. Juli 2020 (dort S. 5 vorletzter Absatz ff.) mit den Erläuterungen in Bezug auf den Nachweis der Grenzpunkte 683 und 712 auseinander. Der Hinweis auf den Fortführungsriß 810 ist zur Darlegung von Richtigkeitszweifeln bereits deshalb nicht geeignet, weil er sich auf eine Grenzherstellung in Bezug auf das Flurstück G3..... bezieht und dort lediglich der Grenzpunkt 98 betroffen ist, der aber mit der angegriffenen Grenzwiederherstellung nicht verändert wurde. Zudem ist der Bescheid vom 12. September 2017 bestandskräftig. Dass die Flurstücke G4... und G1... im Fortführungsriß 810 mit gleicher Fläche dargestellt wurden, ist anhand der Darstellungen in diesem aber auch nicht ersichtlich. Der Hinweis auf den Antrag auf Zergliederung vom 2. Dezember 1972 führt ebenfalls nicht zu Richtigkeitszweifeln, da für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster allein die Grenzen maßgeblich sind, die entsprechend den Bestandsdaten und den Daten der Liegenschaftskatasterakten (§ 10 Abs. 1 SächsVermKatG i. V. m. § 12 Abs. 3 SächsVermKatGDVO) nachgewiesen sind. Denn Aufgabe der Katasterbehörden ist, die Merkmale einer Liegenschaft anhand der Katasterangaben zu bestimmen und ggf. zu prüfen, wie sich diese Angaben zu dem vor Ort anzutreffenden tatsächlichen Befund verhalten (vgl. BayVGH, Urt. v. 12. Januar 2010 - 19 B 08.1694 -, juris Rn. 20).
- 18 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist dem klägerischen Zulassungsvorbringen ebenso wenig zu entnehmen. Eine klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage mit fallübergreifender Bedeutung hat die Klägerin nicht formuliert; dies genügt den Darlegungsanforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht. Soweit er auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts verweist, dass die Frage, ob eine Antragsrücknahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung möglich ist, unterschiedlich beantwortet werde, ergibt sich daraus keine andere Beurteilung, da sie für das Verwaltungsgericht bereits nicht entscheidungserheblich war (vgl. Urteilsabdruck S. 9 letzter Absatz) und sich in einem Berufungsverfahren nach den obigen Ausführungen auch nicht stellen würde.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der anwaltlich nicht vertretenen Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, der die Beteiligten nichts entgegengesetzt haben.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft